



E-Rezept

Was Sie zum eRezept wissen müssen

JANUAR 2024

Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Seit 1. Juli 2023 gilt das elektronische Rezept (eRezept) als bundesweit ausgerollt.

Mit der vorliegenden Broschüre erklären wir, wie ein eRezept ausgestellt wird und auf welchen Wegen der Patient es einlösen kann. Sie erfahren außerdem, welche technischen Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen und wir beantworten einige häufige Fragen aus der Praxis.

Mit der digitalen Ausstellung von Verordnungen wird eine weitere Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) eingeführt. Das eRezept ist mit verschiedenen Vorteilen verbunden:

- Die Arzneimitteltherapiesicherheit wird erhöht.
- Fälschungen von Arzneimittel-Rezepten werden schwieriger.
- Formfehler bei der Ausstellung können direkt erkannt und korrigiert werden.
- Rückfragen zwischen Arzt und Apotheke werden seltener.
- Außerdem kann chronisch Kranken ihre Dauermedikation als Mehrfachverordnung ausgestellt werden. Die so verordneten Arzneimittel werden dann in der Apotheke bis zu vier Mal innerhalb eines Jahres in vorgegebenen Abständen abgegeben.

Mit der verpflichtenden Einführung des eRezeptes, müssen die meisten Arzneimittel (siehe Tabelle Seite 10) digital verordnet werden. Deshalb sollen sich Ärzte, falls noch nicht geschehen, schnellstmöglich um die notwendigen technischen Komponenten für ihre Praxis kümmern. Auch Patientinnen und Patienten müssen das eRezept akzeptieren.



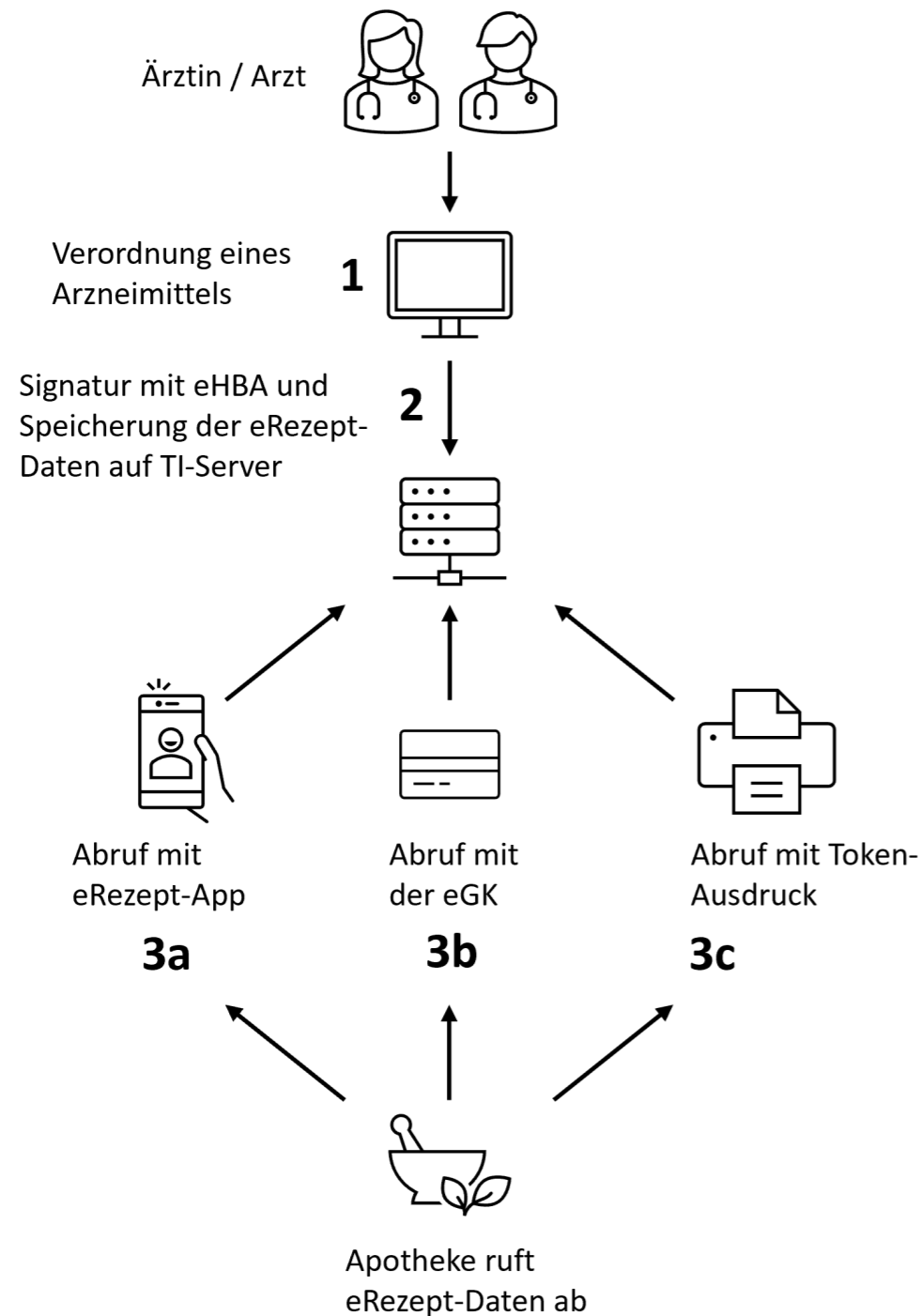
Inhalt

- 3 Vorbemerkung
- 4 In drei Schritten zum eRezept
- 7 Technische Voraussetzungen
- 8 Was ist außerdem neu am eRezept?
- 9 Ausnahmen von der eRezept-Pflicht
- 10 Wie geht es weiter?
- 11 Hinweise für Patienten
- 12 Häufige Fragen und Antworten
- 13 Tipps aus der eRezept-Pilotregion für Ihren Praxisbetrieb
- 14 Was beschäftigte die Praxen in der Pilotregion?
- 16 Glossar
- 18 Beratungsteams
- 19 Impressum

In drei Schritten zum eRezept

Das eRezept wird direkt im PVS ausgestellt. Drei Schritte führen zur erfolgreichen Verordnung.

Verordnung eines Arzneimittels: Von der Praxis in die Apotheke: Der Weg des digitalen Rezeptes



1. Verordnung eines Arzneimittels

Die Verordnung wird wie gewohnt mit der Verordnungssoftware erstellt. Mit dem Stylesheet können Sie sich die Verordnung in der gewohnten Rezept-Ansicht anzeigen lassen.

Cave: Das Stylesheet kann nicht ausgedruckt und auch nicht von einer Apotheke beliefert werden.

Abbildung 2: Beispiel eines ausgefüllten Stylesheets

Gebühr frei <input type="checkbox"/>	Krankenkasse bzw. Kostenträger		17	BVG <input type="checkbox"/>	Impf- stoff <input type="checkbox"/>	Spr.St.- Bedarf <input type="checkbox"/>
	AOK Nordost					
Geb.- pfl. <input checked="" type="checkbox"/>	Name, Vorname des Versicherten		geb. am	MVZ 721111100 Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin Tel: 0301234567 Fax: 030123456789 E-Mail: mvz@e-mail.de Dr. med. Paul Freiherr von Müller Facharzt für Innere Medizin: Kardiologie 123456628 Angaben Praxis / verordnende Person		
	Königsstein					
noctu <input type="checkbox"/>	Ludger					
	Blumenweg					
Unfall <input type="checkbox"/>	D 26427 Esens					
	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status			
Arbeits- unfall <input type="checkbox"/>	109719018	K220635158	5 00 05 00			
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum			
Berufs- krankheit <input type="checkbox"/>	721111100	123456628	03.04.2021			
	PZN-Verordnung 1x Januvia® 50 mg 28 Filmtabletten N1 FTA N1 (PZN: 00814665) Dosieranweisung / Medikationsplan mitgegeben					
Unfallinformationen			Kostenträgertyp			
Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer					
aut idem <input type="checkbox"/>			GKV			

Dokumentversion: 1.0.2
Dokumenttyp: e16A
PRF.NR.: Y/400/2107/36/999
DOK.ID: 160.100.000.000.006.24

2. Signatur mit eHBA und Speicherung der eRezept-Daten auf dem TI-Server

Das eRezept wird mit Hilfe des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen und abgeschickt. Die Verordnung wird nun automatisch auf den TI-Server geladen. Jede Ärztin / jeder Arzt benötigt für die Signatur einen eigenen eHBA. **Das gilt auch für Weiterbildungsassistenten und Sicherstellungsassistenten.**

3. Apotheke ruft eRezept-Daten ab

a Patient nutzt die eRezept-App: Hat sich der Patient in seiner eRezept-App bereits authentifiziert, ist das Ausstellen des eRezepts hier beendet. Der Patient ruft selbstständig die Daten vom TI-Server mit Hilfe der Gematik eRezept-App ab. Weitere Informationen dazu im Kapitel „Hinweise für Patienten“ auf Seite 11.

Technische Voraussetzungen

b Patient nutzt eGK für Einlösung: Patientinnen und Patienten können ihr eRezept ab sofort mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) in Apotheken in ganz Deutschland einlösen. Die technischen Voraussetzungen dafür sind in allen Softwaresystemen bundesweit geschaffen.

c Patient möchte einen Ausdruck: Patienten, die die App oder eGK nicht nutzen möchten, können einen Token-Ausdruck bekommen, um ihre Arzneimittel in der Apotheke zu erhalten.


Der Ausdruck wird nicht von Hand unterschrieben! Durch die eGK-Lösung ist der Token-Ausdruck nicht unbedingt notwendig. Patienten haben aber ein Anrecht darauf, wenn sie dies wünschen.


Abbildung 3: Beispiel für einen Token-Ausdruck


Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

für	geboren am
Marian Josefine Gräfin Hütter	07.08.1991


ausgestellt von	ausgestellt am
Prof. Dominique-Michelle Klöbner-Lüdenscheidt Hausarztpraxis 0711 705970 Kloebner-luedenscheidt@praxis.de	15.12.2023

	1x Salbutamol AL N 0.1 mg/Sprühst Druckgasin. 200ED / 1 st N1 1-0-0-0
---	---

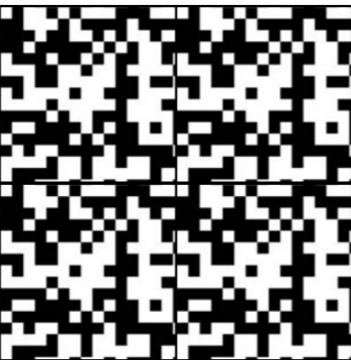
	Hydrophile Erythromycin-Creme 2% (NRF 11.77) 1-0-0-1
---	---

 Die App zum E-Rezept
Einfach – Schnell – Flexibel
E-Rezepte jetzt papierlos empfangen

Die Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie online auf www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de und bei der technischen Hotline 0800 277 377 7



Sammelcode zur Einlösung aller Verordnungen



Tokenausdruck, DIN A5 (7/2023)

→ Bei technischen Problemen der eRezept-Ausstellung wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Hersteller.

Folgende technische Voraussetzungen müssen in Arztpraxen gegeben sein, um das eRezept ausstellen zu können.

- **Anschluss an die TI** (Telematikinfrastruktur)
- **Update zum aktuellen Konnektor mit Komfortsignatur:** (PTV4+-Konnektor). Mit der Komfortsignatur können Sie durch einmalige Pin-Eingabe bis zu 250 Signaturen freigeben. Unterschreiben Sie mit der Komfortsignatur, wird das eRezept sofort versandt. Sprechen Sie mit Ihrem IT-Dienstleister, wie die Komfortsignatur in Ihrer Praxis umgesetzt werden kann und ob zusätzliche Kartenterminals notwendig sind.
- **PVS-Update:** Haben Sie das eRezept-Update für Ihr Praxisverwaltungssystem noch nicht installiert? Ihr Softwareanbieter kann Ihnen weiterhelfen. Das Update benötigen Sie, um eRezepte erstellen zu können.
- **eHBA:** Alle Ärzte und Weiterbildungsassistenten in Ihrer Praxis benötigen für die qualifizierte elektronische Signatur einen eigenen, aktivierten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) Sie erhalten diesen bei den Landesärztekammern.
- **Drucker:** Das Einlösen von eRezepten erfolgt in der Regel per Gesundheitskarte oder App. Doch mitunter kann ein Ausdruck nötig sein, zum Beispiel für Pflegeheimbewohner. Am besten funktioniert der Ausdruck des Rezeptcodes mit einem Laser oder Tintenstrahldrucker mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi auf normalem DIN-A4- oder DIN-A5-Papier.



Was ist außerdem neu am eRezept?

Alle Arzneimittel, die der Apothekenpflicht unterliegen und zulasten der gesetzlichen Krankenkassen abgegeben werden können, wurden bisher auf dem Muster-16-Vordruck verordnet. Das Muster 16 entspricht einem amtlichen Dokument, das bis zu drei Verordnungszeilen umfasst und nur mit Unterschrift des verordnenden Arztes gültig ist.

Das eRezept unterscheidet sich im Vergleich dazu in einigen Aspekten:

- Die Verordnung des eRezepts wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) der verordnenden Ärztin oder des Arztes mit persönlichem elektronischem Heilberufsausweis (eHBA) rechtsgültig.
- Mit der elektronischen Unterschrift (entspricht der QES) werden alle eRezepte automatisch auf dem TI-Server abgelegt und gespeichert.
- Ein eRezept beinhaltet nur noch eine Verordnung.
- Der Token-Ausdruck enthält einen QR-Code und ist kein amtliches Dokument. Er muss daher nicht von der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt unterzeichnet werden und kann beliebig oft auf gängigem Kopierpapier (in DIN A5 oder A4) ausgedruckt werden (z. B. bei Verlust). In der Apotheke wird der QR-Code eingescannt, damit auf den Datensatz des eRezepts auf dem TI-Server zugegriffen werden kann.
- Auf einem Token-Ausdruck haben bis zu drei einzelne eRezepte Platz. Somit können neben einer Rezeptur auch gleichzeitig Fertigarzneimittelverordnungen für den Patienten auf einer Seite ausgedruckt werden. Auch die Kombination von zwei bis drei verschiedenen Rezepturverordnungen auf einem Token-Ausdruck ist möglich.
- Der Patient kann bei Bedarf die drei einzelnen eRezepte eines Token-Ausdrucks in drei verschiedenen Apotheken einlösen.
- Die Patienten können ihre eRezepte auch selbständig auf dem TI-Server einsehen. Sie benötigen dafür die eRe-

zept-App der Gematik, ein NFC-fähiges Smartphone (ab iOS 14 oder Android 7) und eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte inklusive PIN. Der Patient kann dann den QR-Code des jeweiligen eRezepts mit seinem Smartphone in der Apotheke vorzeigen (an Stelle des Token-Ausdrucks) oder das eRezept direkt einer Apotheke zuweisen (Online-Bestellung).

- Das eRezept kann mit der Gesundheitskarte eingelöst werden. Patienten benötigen dann nur noch ihre Versicherungskarte, um elektronische Rezepte von ihrem Arzt direkt in der Apotheke einzulösen. Eine Pin-Eingabe ist nicht erforderlich. Das geht auch bei verordneten Arzneimitteln im Rahmen einer Videosprechstunde oder bei telefonisch bestellten Folgeerzepten.
- Mit der Einführung des eRezeptes ist nun auch die Mehrfachverordnung in der Praxis umsetzbar. So kann der Arzt für chronisch kranke Patienten bis zu vier eRezepte gleichzeitig ausstellen. Er legt dabei individuell die Einlösefrist fest. Soll ein Wiederholungsrezept zum Beispiel erst im übernächsten Quartal eingelöst werden, ist es bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt; es kann erst danach vom Server abgerufen und eingelöst werden. Der Arzt kann außerdem festlegen, bis wann der Patient die Verordnung spätestens einlösen muss.

Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

für	geboren am
Marian Josefine Gräfin Hütter	07.08.1991

ausgestellt von

ausgestellt am

Prof. Dominique-Michelle
Klobner-Lüdenscheidt
Hausarztpraxis
0711 705970
Klobner-luedenscheidt@praxis.de

15.12.2023

Sammelcode zur Einlösung aller Verordnungen

Teil 1 von 4 ab 10.01.2024 1x Ramipril 5mg Tabletten / 100 st N3 1-0-0-0	Teil 2 von 4 ab 09.04.2024 1x Ramipril 5mg Tabletten / 100 st N3 1-0-0-0
Teil 3 von 4 ab 18.07.2024 1x Ramipril 5mg Tabletten / 100 st N3 1-0-0-0	Die App zum E-Rezept Einfach - Schnell - Flexibel E-Rezepte sind papierlos empfangen Die Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie online auf www.dase-mzst.de/ger-deutschland.de und bei der Leihstation Hotline 0300 277 377 7

Ausnahmen von der eRezept-Pflicht

Nach der verpflichtenden Einführung des eRezeptes kann es weiterhin Situationen geben, in denen das bekannte Muster 16 als Papierrezept zum Einsatz kommt.

Ausnahmen können gemacht werden,

- wenn die technischen Voraussetzungen für ein eRezept nicht gegeben sind (Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, TI oder Internet nicht erreichbar, eHBA defekt oder nicht lieferbar) oder
- wenn die Übermittlung einer bestimmten Verordnung (z. B. Teststreifen) über die TI noch nicht vorgesehen ist (Details siehe Tabelle, Seite 10) oder
- wenn bei Verordnungen die Versichertennummer im Ersatzverfahren (z. B. Fehlen der eGK) nicht bekannt ist oder
- bei Haus- und Heimbisuchen.



Wie geht es weiter?

Zu Beginn wird das eRezept ausschließlich für rezeptpflichtige, verordnungsfähige Arzneimittel verpflichtend. Die Umstellung der weiteren Verordnungen (z. B. Sprechstundenbedarf, Hilfsmittel, Teststreifen, enterale Ernährung) vom Muster-16-Vordruck auf das eRezept, wird in den folgenden Jahren stufenweise erfolgen.

Tabelle 1: Welche Verordnung wird wann digital?

Verordnungen	Analog-Format	digitales Format voraussichtlich verpflichtend ab	Anmerkung
Arzneimittel			
verschreibungspflichtig, auf Namen des Patienten verordnungsfähig (inkl. Rezepturen)	Muster-16-Vordruck „rosa Rezept“	nach erfolgreichem Testlauf ab 2024	Muster-16-Vordruck nur noch im Einzelfall (technische Probleme, Haus- u. Heimbesuche, Ersatzverfahren)
verschreibungsfrei, als Empfehlung	„grünes Rezept“	optional	Bisher wird hier ein Datensatz analog zur Verordnung über das eRezept hinterlegt, dies bedeutet eine QES ist notwendig; eine Vereinfachung des Verfahrens ist in Planung
apothekenpflichtig, gem. OTC-Ausnahmeliste (Anlage I) verordnungsfähig	Muster-16-Vordruck	optional	
Ersatzverfahren: Verordnungen für GKV-Versicherte ohne Versichertennummer	Muster-16-Vordruck	noch offen	Ersatzverfahren nach Anlage 4a BMV-Ä (Vereinbarung zur elektronischen Gesundheitskarte)
zur Einlösung in einem EU-Mitgliedsstaat	Privatrezept	noch offen	
zulasten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen	Muster-16-Vordruck	optional	abhängig von der Umsetzung durch Verordnungssoftware
Privatverordnungen für Selbstzahler in der GKV	Privatrezept	optional	
Privatpatient*innen	Privatrezept	noch offen	
zulasten sonstiger Kostenträger (z. B. für Sozialhilfeempfänger, Angehörige der (Bundes)polizei)	Muster-16-Vordruck	noch offen	
Betäubungsmittel	Betäubungsmittel-Rezept	noch offen	
Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)	Muster-16-Vordruck	noch offen	verordnungsfähig nach §33a SGB V
Enterale Ernährung	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
Hilfsmitteln	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §33 SGB V
Medizinprodukte nach Anlage V	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
Sprechstundenbedarf	Muster-16-Vordruck	noch offen	
Teratogene Arzneimittel (Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid)	T-Rezept	noch offen	Arzneimittel nach §3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung
Teststreifen	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
Verbandmittel	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V

Hinweise für Patienten

Nachdem in der Praxis ein eRezept erstellt wurde, kann dieses über verschiedene Wege an den Patienten oder an eine Apotheke übermittelt werden. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen für Patienten zusammengestellt.

Patienten haben mehrere Möglichkeiten die eRezepte in einer Apotheke ihrer Wahl einzulösen.

- Der Patient** hat seit Juli 2023 die Möglichkeit, sein eRezept ganz einfach mit der **elektronischen Gesundheitskarte** einzulösen. Diese muss nur in der Apotheke vorgelegt werden, nachdem das eRezept vom Arzt signiert und auf dem Fachdienst gespeichert wurde.
- eRezept-App der Gematik:** Der Patient hat die Möglichkeit, eRezepte per App einzulösen. Was dafür nötig ist, erklären wir im Abschnitt eRezept-App.
- Token-Ausdruck:** In der Apotheke wird der in der Praxis ausgedruckte QR-Code abgescannt und der hinterlegte Datensatz vom TI-Server abgerufen.

eRezept-App

Die eRezept-App ist sowohl für iOS- als auch für Android-Smartphones verfügbar. Die App "Das E-Rezept" der gematik bietet Versicherten komfortable Funktionen, die die Verwaltung und Einlösung von E-Rezepten erleichtern. Diese Funktionen sind nicht auf eigene Verordnungen begrenzt, sondern auch beispielsweise für Angehörige möglich.

Für die Anmeldung in der App brauchen Patient*innen ein NFC-fähiges Smartphone sowie eine NFC-fähige

Gesundheitskarte samt PIN von Ihrer Krankenkasse.

Alternativ können sich die Versicherten ggf. auch mit der ePA-App Ihrer Krankenkasse in der E-Rezept-App anmelden.

Technische Voraussetzungen für die Nutzung der eRezept-App:

- Smartphone ab iOS 14 oder Android 7
- Smartphone ist NFC-fähig
- NFC-fähige eGK inklusive PIN

Häufige Fragen und Antworten

Kann ich Korrekturen an einem bereits erstellten eRezept vornehmen?

Nein. Das eRezept entspricht einem signierten Datensatz, der nur unverändert rechtswirksam ist (Integritätsschutz). Muss ein bereits signiertes eRezept angepasst werden, dann löschen Sie das eRezept und erstellen ein neues.

Kann der Token-Ausdruck bei Verlust einem Patienten erneut ausgehändigt werden?

Ja, es können beliebig viele Kopien erstellt werden, da es sich dabei nicht um das eigentliche eRezept handelt. Dieses liegt auf dem TI-Server und kann nur einmal anhand des QR-Codes dort abgeholt und eingelöst werden.

Kann ein Weiterbildungsassistent/Sicherstellungsassistent/Vertreter ein eRezept ausstellen?

Ja, hierbei unterzeichnet der verschreibende Arzt mit einer QES mittels persönlichem eHBA. Verordnungen durch Ärzte in Weiterbildung/zur Sicherstellung werden dem jeweils verantwortlichen Arzt zugerechnet. Besitzen die Assistenten eine eigene LANR, kann diese im Datensatz des eRezeptes zusätzlich hinterlegt werden. Wie beim Papierrezept gilt: Weiterbildungsassistenten dürfen nur dann Arzneimittel verordnen, wenn sich der weiterbildungsbefugte Arzt vom Wissen und Können des Weiterbildungsassistenten überzeugt hat.

Ist die Rezeptgültigkeit anhand des Token-Ausdruck für die Patienten ersichtlich?

Nein, nicht zwangsläufig. Das Datum auf dem Token-Ausdruck entspricht dem Druckdatum des Token-Ausdrucks und ist somit nicht automatisch gleichzusetzen mit dem Ausstellungsdatum der einzelnen Verordnungen. Die Patienten können die Gültigkeit der Verordnung mithilfe der Gematik eRezept-App einsehen.

Wo finden Patienten Informationen?

Patienten finden Hinweise zur technischen Umsetzung des eRezeptes auf jedem Token-Ausdruck in der rechten unteren Ecke. Sie können sich außerdem bei den folgenden Quellen zum eRezept sowie zur Gematik eRezept-App informieren: Technische Hotline der Gematik: 0800 277 3777 www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de

Kann ich meinen Patienten weiterhin ein Papierrezept ausstellen, wenn dies gewünscht wird?

Nein. Ist das eRezept einmal offiziell eingeführt, sind sowohl Ärzte als auch Patienten verpflichtet, es bei der Verordnung von verordnungsfähigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln über die gesetzliche Krankenversicherung zu nutzen. Falls es technische Schwierigkeiten gibt, ist ein Muster-16 in Ausnahmefällen weiterhin möglich.

Wird das eRezept auf der eGK gespeichert?

Nein. Die eGK dient nur als Schlüssel, um dem Apotheker den Zugriff auf den eRezept-Fachdienst zu ermöglichen. Dort werden alle Rezepte gespeichert.

Wie verhält es sich mit der Verschreibung von Zytostatika?

Der Prozess der Verordnungen von anwendungsfertigen Zytostatikazubereitungen, die direkt einer Apotheke zugewiesen werden dürfen, wird von der geplanten verpflichtenden Nutzung des eRezeptes ausgenommen und in einem unabhängigen Verfahren getestet.

Wie bekomme ich ein Test-eRezept?

Die Anleitung zum Test-eRezept finden Sie in der Mediathek der gematik: www.gematik.de/media/gematik/Medien/Newsroom/Mediaservice/E-Rezept/E-Rezept_Testrezept_Praxen_Kurz_Erklaert_gematik_20220303.pdf

Wie wird signiert, wenn der Heilberufsausweis defekt ist oder versehentlich vergessen wurde und daher nicht in der Praxis genutzt werden kann?

In diesen Fällen kommt das Ersatzverfahren zum Einsatz. Sie können also das herkömmliche Muster 16 verwenden.

Sind eRezepte fälschungssicher?

eRezepte werden von dem verordnenden Arzt qualifiziert elektronisch signiert. Die Apotheke überprüft diese Signatur im Rahmen der Abgabe des Medikaments. Zudem sind eRezepte nur einmalig einlösbar.

Tipps aus der eRezept-Pilotregion für Ihren Praxisbetrieb

Die KVBW hatte im 2023 ein Pilotprojekt im Main-Tauber-Kreis gestartet, um vor der verpflichtenden Einführung des eRezeptes praktische Erfahrungen zu gewinnen, welche allen Praxen die Umstellung auf das eRezept erleichtern sollen. Nachfolgend einige Tipps, die auch für Ihren Praxisbetrieb hilfreich sein könnten.

Signaturliste

Auch weiterhin ist es möglich, dass das Praxispersonal Rezepte vorbereitet. Über eine Signaturliste im Praxisverwaltungssystem können eRezepte vorbereitet werden, ohne dass diese direkt signiert und versendet werden müssen.

Die vorbereiteten eRezepte werden dem verordnenden Arzt zur Prüfung angezeigt. Sind diese entsprechend geprüft, können sie anschließend mit dem eHBA signiert und versendet werden. Die eRezepte lassen sich über die Signaturliste auch mittels Stapelsignatur (wie teilweise auch bereits bei der eAU im Einsatz) signieren. Die Umsetzung und Handhabung der Signaturliste variiert je nach PVS.

Umgang mit Folgerezepten: Änderungen im Praxisablauf

Bei Folgerezepten innerhalb eines Quartals ist es nicht mehr notwendig, dass Patienten die Praxis besuchen müssen, da Rezepte per eGK oder per App eingelöst werden, es sei denn ein Praxisbesuch ist nach Einschätzung des Arztes oder der Ärztin erforderlich.

Hierdurch können sich organisatorische Änderungen im Ablauf ergeben. Denkbar wären bspw. telefonische Rezeptbestellungen, die wie oben beschrieben, vorbereitet werden. Der Zeitpunkt des Versands ist mit den Patienten abzusprechen.

Mehrfachverordnung

Mehrfachverordnungen, das heißt die Ausstellung von bis zu vier eRezepten möglich. Es wird für jede Verordnung ein eRezept erstellt und jeweils der Zeitraum zur Einlösung angegeben. Auf diese Weise kann sowohl festgelegt werden, ab wann das Rezept eingelöst werden kann und bis zu welchem Zeitpunkt dies möglich ist. Die Gültigkeit einer Mehrfachverordnung beträgt maximal 365 Tage. Eine Mehrfachverordnung ist z.B. bei chronisch kranken Patientinnen und Patienten denkbar, die ohnehin häufig die Praxis besuchen. Die Mehrfachverordnung macht den Praxisbesuch inner-

halb eines Quartals unabhängig von der Notwendigkeit eines neuen Rezepts.

Kontakt zu Apotheken im Umkreis

Entscheidend bei der Anwendung des eRezeptes in der Pilotregion war oftmals die Kommunikation mit den Apotheken im Umkreis. Um Unklarheiten schnell beheben zu können, empfiehlt sich die Abstimmung mit den Apotheken, z.B. wenn es Abweichungen zwischen dem Namen in der digitalen Signatur und dem Namen des verordnenden Arztes gibt. Hierbei ist laut gematik festzuhalten, dass für die Prüfung der verordnenden Person nur die Angaben aus der Signatur herangezogen werden. Dies wurde durch die Gesellschafterversammlung der gematik am 14.06.2023 festgelegt, um Klarheit zwischen Krankenkassen und Apothekern zu schaffen. Somit sind etwaige Abweichungen für die Apotheken zwar nicht prüfrelevant, dennoch wurden diese zum Teil in den Systemen der Apotheken angezeigt. Apotheken können in diesem Fall die betroffene Praxis auf die Abweichung hinweisen und die Praxis kann dies entsprechend beheben, z.B. durch die Anpassung des Namens im Praxisverwaltungssystem.

Lesegeräte Finanzierung

Um die Komfortsignatur sinnvoll umzusetzen, sollte mindestens ein weiteres stationäres Kartenlesegerät beschafft werden. Dieses sollte für Personen, die nicht zum Praxispersonal zählen, nicht zugänglich sein, da der eHBA während des Praxisbetriebs dauerhaft gesteckt bleibt. Die Kosten für zusätzliche Lesegeräte wurden über die TI-Finanzierungspauschalen über Einmalzahlungen berücksichtigt. Anhand der Anlage 22 zum Honorarbescheid („Übersicht Telematikinfrastruktur Pauschale“) können Sie nachvollziehen, welche Erstattungsbeträge Sie bekommen haben. Dieses Dokument steht ausschließlich in elektronischer Form im Mitgliederportal zur Verfügung:

- Menüpunkt „Praxisorganisation“
- Unterpunkt „Unterlagen einsehen (Dokumentenarchiv)“ in der Dropdown-Liste
- Aktentyp „Meldung Telematikinfrastruktur“
- Registerkarte „Erstattung TI-Pauschale“

Künftig erhalten Praxen eine monatlich Pauschale, die laut BMG sowohl die Ausstattungs- als auch die Betriebskosten der Telematikinfrastruktur beinhaltet.

Quelle: gematik & KBV-FAQs

Was beschäftigte die Praxen in der Pilotregion?

Bei der anfänglichen Anwendung des eRezepts zeigte sich, dass für die Praxen bei unterschiedlichen Themen noch Klärungsbedarf besteht, der sich nicht nur auf die technische, sondern auch die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des eRezepts bezieht.

Komfortsignatur

Für die Anwendung der Komfortsignatur besteht zwar keine Verpflichtung, dennoch wird diese für das eRezept dringend empfohlen, da hierbei Zeit eingespart werden kann. Falls Praxen die Komfortsignatur noch nicht eingerichtet haben sollten, sollte dies zeitnah geschehen. Die Erfahrungen aus der Pilotregion haben gezeigt, dass die Einrichtung nicht immer reibungslos abläuft.

Mit der Komfortsignatur können Sie durch eine einmalige PIN-Eingabe bis zu 250 Signaturen freigeben, statt wie bei der sogenannten Einzelsignatur für jedes digitale Unterzeichnen die PIN erneut eingeben zu müssen. Allerdings muss der eHBA für die Komfortsignatur im Lesegerät eingesteckt bleiben. Zur Ausgestaltung der Benutzerverwaltung und Freischaltung der Komfortsignatur wenden Sie sich am besten an Ihren PVS-Anbieter bzw. IT-Dienstleister.

Signatur und Ausstellung eRezept durch Weiterbildungsassistenten und im Vertretungsfall

Häufig thematisiert wurde im Rahmen der eRezept-Ausstellung zudem die Einbindung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten sowie Vertretungen.

Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten (WBA) dürfen eRezepte ausstellen. Diese müssen sie mit ihrem eigenen eHBA signieren. Zudem müssen sie namentlich als ausstellende Person im eRezept hinterlegt sein (falls vorhanden: mit der eigenen LANR). Des Weiteren muss die LANR des Vertragsarztes/der Vertragsärztin (Person, die die Weiterbildungsbezugnis hat) enthalten sein.

Zusammenfassend ergeben sich hiermit drei Felder, die mit dem eRezept übermittelt werden:

1. Verantwortliche Ärztin/Verantwortlicher Arzt (mit der Weiterbildungsbezugnis)
2. Ausstellende Ärztin/ausstellender Arzt (aus dem PVS → Stempel) - WBA

3. Signierende Ärztin/signierender Arzt (eHBA) - WBA

Für den Vertretungsfall ist zunächst zwischen kollegialer und persönlicher Vertretung zu unterscheiden. Im kollegialen Vertretungsfall verwendet der Vertreter/die Vertreterin bei der Verordnung die eigenen Daten (LANR und BSNR), d. h. es muss nicht vermerkt werden, dass ein Vertretungsfall vorliegt. Unterzeichnet wird mit dem eigenen eHBA.

Im persönlichen Vertretungsfall (z. B. Sicherstellungsassistenz) verwendet der Vertreter/die Vertreterin bei der Verordnung den eigenen Namen, gibt zudem aber die BSNR der Praxis an, in der die Vertretung stattfindet und darüber hinaus auch die LANR des Arztes oder der Ärztin, für welche die Vertretung vorgenommen wird. Auch hier wird mit dem eigenen eHBA unterzeichnet.

Benutzerverwaltung

Gerade wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte in einer Praxis tätig sind, bedarf es hier einer sauberen Lösung in der Benutzerverwaltung des Praxisverwaltungssystems mit der entsprechenden Verknüpfung der verschiedenen elektronischen Heilberufsausweise (eHBA). Insbesondere für die Umsetzung der Komfortsignatur ist dies von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich sollte mit verschiedenen Benutzeraccounts (und verschiedenen Rollenzuweisungen) gearbeitet werden und diese über Zugangsdaten vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden. Die elektronische Signatur sollte ausschließlich vom Besitzer des jeweiligen eHBA ausgelöst werden können. Nicht nur beim eRezept, sondern auch bei der Umsetzung anderer TI-Anwendungen macht eine strukturierte Verwaltung der Benutzeraccounts die Anwendung komfortabler.

Token-Ausdruck

Praxen aus der Pilotregion äußerten zum Teil Kritik am Token-Ausdruck, da dies nicht mit der angedachten Digitalisierung zusammenpasst.

Der Token-Ausdruck ist als optionaler Weg zu betrach-

ten, um Patientinnen und Patienten, die mit der Einlösung per eRezept-App oder per eGK nicht zurecht kommen, die Möglichkeit zu geben, auf gewohnte Art und Weise Rezepte einzulösen. Gerade für die ersten Tests des eRezepts in der Praxis kann der Token-Ausdruck zudem nützlich sein. Die wesentlichen Vorteile des eRezepts (wie z. B. die Möglichkeit von Folgerezepten ohne Praxisbesuch) werden allerdings von den Einlösewegen der eGK und der App abgebildet und sind auch als die beiden bevorzugten Wege zu betrachten. Die meisten Vorteile bringt die eRezept-App mit sich, wie z. B. die Apothekensuche und die Möglichkeit von Anfragen an Apotheken aus der App heraus, die Verwaltung von Rezepten für Angehörige sowie die Einsicht in ausgestellte eRezepte der letzten 100 Tage.

Darüber hinaus ist die Umsetzung und Einführung des eRezepts in Etappen angedacht, weshalb in bestimmten Versorgungskontexten (wie in der Heimversorgung) ein Ausdruck (der jedoch bereits mit der Nutzung des eRezept-Fachdiensts verbunden ist) noch sinnvoll sein kann. Zudem haben die Patienten das Recht, sich diesen Token ausdrucken zu lassen.

Heimversorgung

Bei der Heimversorgung ist zwar eine Einlösung von eRezepten per eGK oder eRezept-App z. B. durch einen Vertreter des Pflegeheims denkbar, jedoch bisher oftmals nicht praktikabel. Daher bietet sich für die Heimversorgung aktuell noch der Token-Ausdruck an. Hier ist jedoch vorgesehen, die Möglichkeiten der Versorgung weiterzuentwickeln. Einige Pflegeeinrichtungen verfügen bereits über eine TI-Anbindung, was die Möglichkeiten erweitert. Hierzu wird an einer technischen Lösung für den Übertragungsweg gearbeitet.

Bei Heimbesuchen ist vorerst, wie oben bereits erläutert, das Muster 16 als Ersatzverfahren zu nutzen.



BtM	Betäubungsmittel
DiGA	Digitale Gesundheitsanwendung
eGK	Elektronische Gesundheitskarte Enthält die Identifikationsdaten der Versicherten und ihren Versicherungsnachweis.
eHBA	elektronischer Heilberufsausweis Ein personenbezogener Ausweis mit denen sich Angehörige der Heilberufe gegenüber der TI ausweisen können. Unter anderem ermöglicht der eHBA Dokumente mit einer elektronischen qualifizierten Signatur zu versehen.
gematik	Die Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens haben, beauftragt vom Gesetzgeber, zur Umsetzung der Etablierung der Telematikinfrastruktur, die gematik im Jahr 2005 als GmbH gegründet.
gematik eRezept-App	Mit dieser App können Versicherte eRezepte einsehen, löschen und in der Apotheke einlösen.
Mehrfachverordnungen	Eine Form des eRezepts, die innerhalb eines Jahres nach Erstbelieferung bis zu drei weitere Male beliefert werden kann.
NFC	Nahfeldkommunikation (englisch: Near Field Communication) Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten
PVS	Praxisverwaltungssystem
QES	Qualifizierte elektronische Signatur Ermöglicht es, elektronische Dokumente im Rahmen der Telematikinfrastruktur zu unterzeichnen. Dies kann durch den Besitz eines eHBA oder in manchen Fällen auch mit einer SMC-B durchgeführt werden.
SMC-B	Security Module Card Typ B Stellt den elektronischen Ausweis für medizinische Einrichtungen im Rahmen der TI dar.

Stylesheet des eRezeptes

Übersicht der Verordnung auf dem eRezept in Ihrer Verordnungssoftware, dient nur der graphischen Darstellung der Verordnung zu Dokumentationszwecken. Es ist nicht ausdrückbar und stellt keine gültige Verordnung dar.

TI

Telematikinfrastruktur

Die Telematikinfrastruktur ermöglicht einen sicheren Datenaustausch und Informationsfluss zwischen den Akteuren und Institutionen des deutschen Gesundheitswesens. Durch die stetige Weiterentwicklung der TI werden nach und nach weitere Anwendungen möglich wie die eAU oder das eRezept.

TI-Server

Auf dem TI-Server sind die Datensätze der eRezept-Verordnungen hinterlegt und können dort abgerufen werden.

Token-Ausdruck des eRezepts

Papier-Ausdruck, der bis zu drei eRezepte enthalten kann. Die Datensätze der eRezepte sind in QR-Codes verschlüsselt hinterlegt. Der Sammelcode ermöglicht das Abrufen von allen eRezepten gleichzeitig, die auf dem Token-Ausdruck enthalten sind.

Ihre Beratungsteams in der KVBW

IT in der Praxis itp@kvbawue.de
0711 7875-3570

Verordnungsberatung Arzneimittel verordnungsberatung@kvbawue.de
0711 7875-3663

Impressum

Das eRezept
Januar 2024

Herausgeber **KVBW**
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Kontakt verordnungsforum@kvbawue.de

Redaktion Rebekka Christmann, Dominique Dorner, Majd Halabi,
Rebecca Larosa, Dr. rer. nat. Franziska Leipoldt, Gabriele
Kiunke, Karen Schmidt, Susanne Schroh, Marco Steimle

Erscheinungstermin Dezember 2021, aktualisiert Januar 2024

Gestaltung und Realisation Tanja Peters/Norman ILL

Hinweis Die Medizin und das Gesundheitswesen unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen können. Die angegebenen Informationen und Empfehlungen wurden von den Autor*innen und der Redaktion mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft.
Die Leser*innen sind aufgefordert, sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft in Bezug auf die Thematik zu informieren, Fachinformationen zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren.
Über die Anwendung auf den Einzelfall entscheiden die behandelnden Ärzt*innen eigenverantwortlich.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274